

zahlung bewegen lassen werde. Muß er ihn trotzdem auf diese Pflicht aufmerksam machen? Nein, er soll ihn in bona fide lassen. Denn zwischen zwei unvermeidlichen Uebeln muß man das geringere wählen. Eine materielle Sünde ist aber ein geringeres Uebel als eine formelle und zu dieser würde die erteilte Belehrung Veranlassung geben; sie würde also mehr schaden als nützen und könnte dem Pönitenten die Ursache seines ewigen Verderbens sein. Vgl. Liguori lib. 6. n. 614.

Frage 3: B. aber, Anfangs glücklich, in den Besitz des ihm entzogenen Gutes gekommen zu sein, fühlt sich später nicht mehr ganz ruhig im Besitze desselben. Er begibt sich daher zu einem Priester in der benachbarten Gemeinde, der glücklicher Weise mit dem ganzen Sachverhalte bekannt geworden ist, und entdeckt ihm seine Unruhe und Furcht. Die Entscheidung, was dieser Priester zu thun habe, ist leicht gegeben. Er erkläre ihm, einerlei, ob er seiner Mahnung folgen werde oder nicht, mit aller Entschiedenheit, daß er unter einer schweren Sünde verpflichtet sei, das also erworbene Geld mit den Zinsen, die es getragen hat, an den Pfarrer nach der Absicht des Schenkers zurückzugeben, und daß er nicht eher die hl. Sacramente würdig empfangen könne, bevor er dieses gethan, oder wenigstens den unbedingten Voratz gefaßt habe, es möglichst bald zu thun.

Breden in Westphalen.

Anton Tappehorn, Pfarrer.

IV. (Ueber passive Assistenz.) Es kommen zwei Seelsorger zusammen, von welchen der eine dem andern klagt, daß er kürzlich den traurigen Fall habe erleben müssen, daß ein katholischer Bursche seiner Pfarre zu ihm gekommen sei um einen Taufschein, den er zu benöthigen erklärte zur Verehelichung mit einer protestantischen Frauensperson, deren Eltern er aber habe versprechen müssen, daß er mit ihrer Tochter durchaus nicht zum katholischen Pfarrer gehe, sondern zur Einsegnung ihrer Ehe durch den protestantischen Pfarrer in das betreffende Bethaus gehe. Da sagt der andere Seelsorger, etwas ähnliches ist mir auch vor Kurzem begegnet, daß eine katholische Person, die schon längere Zeit ein Verhältniß unterhalten hat, von dem schon zwei protestantisch getaufte Kinder Zeugniß geben, mit dem Ersuchen zu ihm gekommen ist, ihre Ehe zu verkündigen, was ich ihr kurzweg abgeschlagen habe, weil sie erklärte, daß der protestantische Bräutigam darauf bestehe, daß alle Kinder, die etwa Frucht ihrer Ehe werden könnten, protestantisch getauft und erzogen werden müßten.

Hätte der letztere Seelsorger nicht auf Verehelichung unter seiner passiven Assistenz hinwirken sollen? —

Bekanntlich hat das Trienterconcil (sess. XXIV. Decr. de ref. matr. ep. 1.) zur giltigen Abschließung eines Ehebundes vorgeschrieben die Gegenwart des Pfarrers und zweier oder dreier Zeugen, und, daß die priesterliche Segnung der Ehe vom Pfarrer der Brautleute geschehe, wofür der Ritus im römischen Rituale und darnach in den verschiedenen Diöcesanritualen genauer vorgeschrieben wurde. Das vorausgeschickt, fragt es sich: Darf der Pfarrer mitwirken zum Zustandekommen einer von der Kirche verbotenen Ehe, die ohne seine Assistenz nicht möglich ist, (*Qui aliter quam praesente parochia vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.*), wo das in Rede stehende Trienter Dekret publicirt und in Uebung ist, also mitwirken zu einer unerlaubten Handlung; — und dann zweitens, darf er eigenmächtig abweichen von dem vorgeschriebenen Ritus bei Assistenz einer Ehe, solche leisten ohne kirchliche Kleidung, außerhalb der Kirche, ohne Segnung und Gebet u. s. f.? Freilich wohl ist nicht jede Mitwirkung zu einer sündhaften Handlung eines Anderen sündhaft und gilt die nur materielle Kooperation zur Sünde eines Anderen unter gewissen Bedingungen für erlaubt. Da es sich jedoch in unserem Falle um eine Mitwirkung in amtlicher Eigenschaft handelt, wird eine solche ohne Erlaubniß der Vorgesetzten doch unzulässig erscheinen müssen. Das Nachsuchen einer solchen Erlaubniß wird auch als nothwendig erklärt werden müssen, damit ohne Sünde der Abschließung des Ehebundes ohne Beobachtung der Vorschriften des Rituals assistirt werden könne.

Es fragt sich also, ob die zweifache erforderliche Erlaubniß gegeben worden ist, und was etwa bei Gebrauch derselben noch zu beobachten ist.

Allgemeine Regel ist, daß der katholische Pfarrer bei Eingehung von Ehen solcher Brautleute, deren ein Theil akatholisch ist, und wofür, weil die Erziehung aller etwaigen Kinder in der katholischen Religion nicht gesichert ist, keine Dispens ertheilt werden konnte, sich ganz und gar nicht betheilige. Am 17. Juni 1829 hat die s. Congr. Rom. et Univ. Inquis., als ihr die Frage vorgelegt worden war, ob im Falle einer gemischten Ehe

ohne Sicherstellung der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion, die Pfarrer solche Ehen verkünden und einen Verkündschein ausstellen dürfen, oder doch dem Eheabschluß assistiren, wenn der katholische Theil verspricht, er wolle sich alle Mühe geben, daß alle Kinder katholisch erzogen werden — geantwortet: „Se abstineant a quocunque interventu.“

Demnach ist die passive Assistenz nur dort anwendbar, wo und wie lange sie durch eine ausdrückliche Erklärung des heiligen Stuhles zugestanden ist oder auf Grund eines einer solchen Erklärung gleichkommenden Schweigens als zugestanden angenommen werden kann.“ (Kutschker, das Eherecht der kath. Kirche 4. B. S. 785.)

Nun für die damals zum deutschen Bunde gehörigen Länder liegt eine solche vor in der Instruction vom 22. Mai 1841. Darin wird verordnet, wenn ein Katholik ungeachtet alles Zuredens seitens seines Pfarrers auf der Eingehung einer gemischten Ehe „*citra necessarias cautiones*“ bestehe und dieselbe „*absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem*“ nicht abgewendet werden könne und auch „*in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si huiusmodi nuptiae quantumvis illicitae ac vetitae, coram parochio catholico potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrentur: tunc*“ solle der katholische Pfarrer oder ein anderer Priester statt seiner dürfen, „*iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu adesse, perinde, ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt, qualificati seu auctorisabilis, ita scilicet, ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat.*“

Die Wiener fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung vom 16. October 1841 verfügt: „Die Rubrik „Copulans“ ist, da keine Trauung vorgenommen wird, leer zu lassen, der Pfarrer oder dessen Stellvertreter hat sich bloß als Zeuge in die Rubrik der Beistände mit diesen einzuschreiben und in der Anmerkung beizusetzen, daß diese Brautleute am Tage — des Jahres — sich zu ehelichen erklärt haben.“ (Kutschker, l. c. S. 790.)

Eben dasselbe Ordinariat hat verordnet, „daß in Fällen, in denen keine Trauung vorgenommen wird, sondern nur die passive Assistenz des Pfarrers stattfindet, keine Trauungsstola abzunehmen sei.“ (Kutschker, l. c. S. 791.)

Die Verkündigung solcher Ehen darf wohl vorgenommen werden, doch hat die Erwähnung der Religion der Brautleute

zu unterbleiben. So wird verfügt in der Instruction des Cardinal Bernetti vom 12. September 1834 an die Bischöfe Bayerns: „Tolerandum, ut a paroco catholico consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sunt contracturi, tum etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus, si nullum adsit dirimens impedimentum, unice enunciatur, „nil praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis matrimonio conciliando obstare“ — nullo addito verbo, ex quo consensus seu approbationis vel levis suspicio sit oritura.“ (Roskovány, De matrimoniis mixtis. Tom II, p. 295.)

Würde ein canonisches Hinderniß, etwa der Verwandtschaft oder Schwägerschaft in Folge der Verkündigung oder beim Brautergamen oder sonstwie entdeckt, so wäre darüber an das bischöfliche Ordinariat zu berichten, beziehungsweise wenn besondere Gründe vorhanden sind, an dasselbe ein Bittgesuch zu richten, Dispens davon zu erwirken oder zu ertheilen (cfr. Würzburger Pastoral-Normativ vom 30. December 1835, bei Rutschker, l. c. S. 483, im Zusammenhange mit der Stelle in der — das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 an die rheinländischen Bischöfe in Preußen begleitenden — Instruction des Cardinal Albani dd. 27. März: „Quodsi aliquo in casu... catholica persona a proposito conjugii cum acatholico sibi propinquo ineundi removeri non possit et impedimentum... pertineat solummodo ad remotiores gradus, videlicet ad tertium aut quartum gradum sive consanguinitatis sive affinitatis, vel ad cognationem spirituales [illa tamen excepta, quae inter levantem et levatum intercedit] vel tandem ad publicam honestatem ex sponsalibus ortam: tunc Episcopum ipsum considerare oportebit, utrum justa atque urgens sit concedendae dispensationis causa et talis illa scilicet, ut non privatorum hominum dumtaxat, sed publicam ipsam religionis catholicae rationem spectet... Jam vero si quis ex quatuor Episcopis... dispensaverit, hoc sane Summus Pontifex nullo unquam suo actu probaturus est, tolerabit tamen invito quidem, sed patienti animo, dummodo dispensatio data fuerit... servatis, quae modo declarabuntur.“ Darunter an dritter Stelle vorgegeschrieben wird: „si... contigerit, ut Episcopus... necessitati cedendum judicet et dispensationem a se tribuendam quamvis idonea de liberis catholice educandis cautio non interveniat: statuit Sanctitas sua, ut tum quoque Episcopus ipse dispensare non possit, nisi per diploma scriptum

seu per literas catholicae eidem parti tradendas, ubi perspicuis verbis denuntietur: impedimentum, quod nuptiis obstaret, ideirco tantum eo in casu relaxari, ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimonium quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gravissime catholicam partem, quae illud contrahat contra regulas catholicae religionis.“ (Roskovány, l. c. p. 243 et 244.)

„Die Entgegnahme der Consenserklärung hat außerhalb der Kirche, somit auch außerhalb der Sacristei, welche zur Kirche gehört, jedoch an einem anständigen Orte (am süglichsten in dem Wohn- oder Amtszimmer des Pfarrers oder seines Stellvertreters) zu geschehen. Hierbei wird sich der betreffende Priester, wenn gleich des Talares, so doch keiner liturgischen Kleidung bedienen.“ (Binder, Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes, 3. Heft, S. 264, wo auch in der Anmerkung gesagt wird: „Da der Pfarrer sich rein passiv zu verhalten hat, indem er, was er nicht verhindern kann, geschehen läßt; so ist er weder berufen, selber die zur Gültigkeit der Ehe nothwendigen zwei Zeugen vorzuladen, noch durch eine an die Nupturienten zu richtende Frageformel ihnen die Einwilligungserklärung abzunehmen, sondern er hat ihre Consenserklärung einfach anzuhören. Jedoch verlangt es die pflichtmäßige Fürsorge für die Hintanhaltung eines ungiltigen Eheabschlusses, daß der Pfarrer auf die Beiziehung zweier Zeugen, sowie auf eine derartige Consenserklärung dringe, welche über den Sinn und die Absicht der beiden Nupturienten keinen Zweifel zuläßt.“)

Als im Jahre 1672 am 29. November über die Frage, ob Katholiken „qui matrimonio juncti sunt coram parcho et testibus catholicis“ dadurch, daß sie „ad evitanda gravia damna“ nochmals sich verbinden „coram ministro haeretico seu Protestante“, sündigen, hat die s. Congr. S. Officii (oder Inquis.) geantwortet: „Quatenus minister assistat matrimoniis catholicorum uti minister politicus, non peccare contrahentes. Si vero assistat ut minister addictus sacris, non licere et tunc contrahentes peccare mortaliter.“ (Rutschker, l. c. 1. Band, S. 125, wo auch mitgetheilt wird aus einem Schreiben des Papstes Benedict XIV. vom 2. Februar 1744 „pro incolis regni Serviae et finitimarum regionum“ folgende analoge Bestimmung: „Matrimonio a fidelibus rite contracto eidem minime permittimus, ne quidem ob causam uxorum a Turcarum raptu servandarum, idem coram Caddi per pro-

curatores Turcico ritu renovare, nisi tamen Muhametanus nuptiarum ritus sit mere civilis et nullam Muhametis invocationem aut aliud quodeunque superstitionis genus includat.“)

Aus dieser Congregationsentscheidung ergibt sich auch die Sündhaftigkeit einer sogenannten Nachtrauung im protestantischen Bethause nach Abschluß der Ehe unter passiver Assistenz des katholischen Pfarrers, umsomehr, da „die Gestattung der protestantischen Nachtrauung einer gemischten Ehe eine besondere Verfügung des heiligen Stuhles zu eludiren scheint“; (Rutschker, I. c. Band 4, S. 792), denn, wie eben mitgetheilt wurde, erlaubt die Instruction vom 22. Mai 1841 die passive Assistenz eigentlich nur für den Fall, daß „in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujusmodi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae, coram paroco catholico potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrentur.“

Darum erklärt auch ein Erlaß des Leitmeritzer bischöflichen Ordinariates vom 16. Februar 1854: „Nach geleisteter passiver Assistenz von Seite des katholischen Seelsorgers eine solche Ehe in akatholischer Weise abzuschließen“ als „eine Handlung, wobei der Katholik eine neue Sünde begeht.“

Der Erlaß fährt dann fort: „Es ist und bleibt demnach die Pflicht des Seelsorgers, den katholischen Eheheil hievon ernstlich abzumahnern und eine solche akatholische Eheabschließung nach allen Kräften und ihm zu Gebote stehenden Mitteln (Belehrung, Ermahnung, Einwirkung selbst auf die katholischen Angehörigen) möglichst zu verhindern. Findet sie demungeachtet statt, so läßt sich dagegen nichts weiter veranlassen, weder eine Strafhandlung einleiten, noch eine Censur gegen den katholischen Eheheil aussprechen, weil das bürgerliche Gesetz eine derartige Nachtrauung von Seite des akatholischen Pastors wenigstens gestattet. (Der Erlaß meint die Verordnung des k. k. Cultusministeriums vom 21. Jänner 1850, die eine Nachtrauung erlaubte, während durch Gesetz vom 31. December 1868 verfügt wird: „Die feierliche Erklärung zur Einwilligung der Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confectionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben. Dieß kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde. Den

Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des andern Theiles zu erwirken.“) Der katholische Seelsorger kann sich für seine Person beruhigen, wenn er gethan hat, was seines Amtes und Berufes ist. Die große Schuld des katholischen Theiles gehört vor das Forum internum.“ (Kutschker, l. c. S. 797.)

Noch will ich aus diesem Leitmeritzer Ordinariats-Erlass die Stelle hersetzen, in der gesagt wird, daß bei der passiven Assistenz „der katholische Priester nur als Zeuge, *testis qualificatus vel authorisabilis* erscheint, um die Gültigkeit der Ehe Angesichts der Kirche zu erklären und in die Trauungsbücher einzutragen. Hieraus ist aber auch zu entnehmen, daß es ihm nicht freisteht, ein solches Brautpaar an den akatholischen Pastor zur Abschließung der Ehe zu verweisen, sondern daß er zur Leistung der passiven Assistenz, insofern alle seine Bemühungen zur Hintanhaltung einer solchen Verbindung fruchtlos waren, verpflichtet ist.“

Aus allem Gesagten dürfte sich als Resultat für die Praxis ergeben. Wenn ein Katholik seinem Pfarrer die Anzeige macht, daß er sich mit einer akatholischen Person zu verehelichen gedanke und der Pfarrer ihn davon nicht abzubringen vermag, so hat der Pfarrer trotzdem, daß die Erziehung aller etwaigen Kinder in der katholischen Religion nicht gesichert wird und somit eine Dispensation zur erlaubten Eingehung der Ehe nicht erlangt werden kann, dennoch seinem Pfarrkinde nach entsprechender Belehrung über die schwere Sündhaftigkeit seines Verhaltens zu erklären, daß die Kirche, welche eine solche Ehe niemals erlauben und segnen könne, doch in mütterlicher Sorge für ihre auch ungehorsamen Kinder — damit sie nicht etwa in eine sündhafte Verbindung treten, die niemals mit Recht eine Ehe genannt und als solche von der Kirche angesehen werden könnte und damit er, der Katholik, sich nicht etwa dadurch versündige, daß er vor dem Seelsorger des akatholischen Brauttheiles die Verbindung mit demselben, die dadurch niemals eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe werden würde, schließe — ihm, dem Pfarrer gestatte, die beabsichtigte Ehe zu verkünden und wenn kein Hinderniß entdeckt werden würde, hier im Zimmer in Gegenwart zweier Zeugen seine und des anderen Theiles Erklärung, daß sie als Eheleute mitsammen leben wollten, bis der Tod ihre Verbindung lösen würde, entgegen zu nehmen, um sie dann ins Trauungsbuch einzutragen, wodurch ihre Verbindung

eine wahre, vor Gott und der Kirche gültige Ehe würde, obwohl er, der Katholik, sich schwer verständige durch Eingehung dieser Ehe gegen das Verbot der Kirche, weshalb ihm auch vor derselben Absolution und Communion nicht gespendet werden könne, wobei es auch darnach so lange bleiben müßte, bis er hinlängliche Beweise geben würde, daß er diesen seinen Ungehorsam ernstlich bereue.

Erklärt anläßlich dieser Belehrung oder sonst vor der Verkündigung oder doch vor der passiven Assistenz der Katholik, daß es bereits vereinbart sei mit dem andern Theile, ihre Ehe vom akatholischen Seelsorger einsegnen zu lassen, dann wird der katholische Pfarrer, wenn es ihm nicht gelingt, sein Pfarrkind noch von diesem Vorhaben abzubringen, demselben erklären müssen, daß er seine Ehe nicht verkünden, auch nicht passive Assistenz leisten könne.

Uebrigens wäre ohnehin über den einen, wie über den andern Fall an's Ordinariat zu berichten mit der Bitte um nähere Weisungen.

Die Eingangs gestellte Frage aber dürfte nun unschwer zu beantworten sein.

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

V. (Beicht und Eheconvallation nach protestantischer Forderung.) Es kommt zur hl. Beicht K., eine katholische Frau, die schon lange in kirchlich ungiltiger gemischter Ehe lebt. Sie hält sich, weil vom protestantischen Pastor getraut, für wirklich und gültig verhehelicht; eine passive Assistenz des katholischen Pfarrers fand nicht statt; sie hat auch schon Kinder; ihr Mann ist ein hartnäckiger Protestant. — Frage: A. Darf sie absolvirt werden? B. Was soll bezüglich der ungiltigen Ehe geschehen?

A. Gesezübertretung und (wenigstens materielle) Sünde sind an K.: 1. die Eingehung einer gemischten Ehe ohne kirchliche Dispens, resp. ohne erlangte Gewährleistung; 2. noch größer ist, daß sie diese Verbindung auf eine von der Kirche unter Strafe der Nullität verbotene Weise einging, (als actus), 3. das Verbleiben in dieser ungiltigen Ehe (als habitus peccati); 4. die veranlassende und begleitende irreligiöse Gesinnung: Gleichgiltigkeit im katholischen Glauben, sich der Gefahr des Abfalls, ihre Kinder dem Irrglauben aussetzen u. dgl. — Die Erlaubtheit und Gültigkeit der Absolution hängt ab von der Disposition, d. i. von der übernatürlichen Reue und aufrichtigen Beicht der als solche